

Fragenkatalog

Öffentliche Anhörung am 13. April 2016, PLH E.300

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts, BT-Drs.

18/7456

[Die Antworten der Deutschen Numismatischen Gesellschaft sind in blau markiert.]

Die Deutsche Numismatische Gesellschaft (DNG) als Dachverband der mehr als 80 deutschen numismatischen Vereinigungen vertritt mehrere hunderttausend deutsche Münzsammler und numismatisch interessierte Staatsbürger, die mit ihrem kulturellen Engagement einen wesentlichen Beitrag zum geistigen Leben in unserer Gesellschaft leisten.

Münzen sind als serielle Massenobjekte millionenfach vorhanden. Eine Münze ist immer ein Gebrauchsgegenstand, dessen Zweck das Wandern von Hand zu Hand ist. Daher kommen Münzen schon in historischer Zeit oft weit außerhalb ihres Herkunftsstaates vor. Diese Besonderheiten sollte der Gesetzgeber bei der Einschätzung der Münzen als Kulturgut berücksichtigen.

Das Sammeln von Münzen hat eine bis in die Renaissance zurückreichende Tradition. Einzigartig ist bis heute die enge, auch internationale, Zusammenarbeit zwischen Sammlern und Wissenschaftlern in der Numismatik. Das verantwortungsbewusste Sammeln von Münzen sollte nicht durch unverhältnismäßig hohen Aufwand bedingende Vorschriften behindert werden.

Münzen sind im Sinne der KGSG Novelle regelhaft weder national wertvolle bzw identitätstiftende, noch archäologische Objekte, deren Besitz vom Gesetzgeber vernünftigerweise beschränkt oder Restriktionen unterworfen werden kann.

1. Wie ist aus Ihrer Sicht die Frage zu beantworten, was für uns als Gesellschaft heute und zukünftig national wertvolles und identitätsstiftendes Kulturgut ist? Welche Kriterien sollten hier zugrunde gelegt werden?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 1:

Eine Eintragung als "nationales Kulturgut" sollte nur dann für ein Objekt jeglicher Kategorie erfolgen, wenn dieses nachvollziehbar und belegbar einzigartig für die deutsche Geschichte und Kulturgeschichte ist. Andernfalls sind weder Eingriffe in die Eigentumsrechte von Sammlern noch der Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten für Bund, Länder, und Sammler zu rechtfertigen. Nur in der Beschränkung auf derartige exzeptionelle Objekte wird dem Interesse des deutschen Volk sinnvoll gedient.

Sind Münzen einzigartige, "national wertvolle und identitätsstiftende" Kulturgüter im Sinne der KGSG Novelle ?

Nein, Münzen sind seriell hergestellte Massenobjekte, mit dem primären Zweck eines weit umlaufenden Zahlungsmittels. Daher sind Münzen regelmäßig kein einzigartiges "national wertvolles und identitätsstiftendes" Kulturgut im Sinne der KGSG Novelle, dessen Besitz vom Gesetzgeber vernünftigerweise beschränkt oder Restriktionen unterworfen werden kann.

Die Vertreter der Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien betonen selber in diesem Zusammenhang in Entwurf vom 16.2.2016 zu einem Hintergrundpapier Münzensammler, " *Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Kulturgutschutzgesetz-Entwurfs (KGSG-E) ist „Kulturgut [...] von der obersten Landesbehörde in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen, wenn 1. es besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands, der Länder oder einer seiner historischen Regionen und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands ist und 2. seine Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde und deshalb sein Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse liegt. Der Begriff des national wertvollen Kulturgutes ist damit so formuliert, dass Münzsammler davon regelmäßig nicht betroffen sind. Insbesondere scheidet die Eintragung einzelner Münzen - abgesehen von absolut herausragenden Einzelfällen - aus. "*

Die Novelle des KGSG erwähnt Münzen in diesem Zusammenhang aber nur als numismatische Sammlungen, ohne auf die besonderen Eigenschaften von Münzen als serielle Massenobjekte einzugehen. Daher muß dieser Aspekt für Münzen noch **im Gesetzestext** klargestellt werden, denn Hintergrundpapiere des Ministeriums haben keine Rechtsgültigkeit.

Auf eine weitere notwendige Klarstellung im Gesetzestext sei hier hingewiesen (siehe Stellungnahme der DNG zu Frage 4): Münzen sind ebenfalls regelhaft **keine archäologischen Objekte** im Sinne des KGSG. Auch dieser wesentliche Punkt muss noch im Gesetzestext der KGSG Novelle klargestellt werden.

2. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf verwandten Begriffsbestimmungen von „Kulturgut“, „nationalem Kulturgut“ und „national wertvollem Kulturgut“ und welche Definition würde Ihrer Auffassung nach der Vielfalt der Kulturgüter genügend Rechnung tragen? Kann Ihrer Meinung nach eine Präzisierung dieses Begriffs zur Klärung von Missverständnissen beitragen, und wie wäre ihr Vorschlag?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 2:

"Kulturgut" ist jedes Objekt, das von Menschen geschaffen wurde. "Nationales Deutsches Kulturgut" ist demnach alles, was von Mitgliedern der deutschen Nation bzw. in ihrem Auftrag geschaffen wurde. Die Zahl dieser Objekte ist allerdings so groß, dass sie nicht Gegenstand eines Kulturgutschutzgesetzes sein können. In einem solchen Gesetz kann es nur um "national wertvolles bzw. identitätsstiftendes Kulturgut" gehen, wie es oben definiert ist. Diese Definition sollte zurückhaltend verwendet werden und sich nur auf nachvollziehbar und belegbar einzigartige Objekte beschränken.

1. Sind Münzen einzigartige "national wertvolle bzw. identitätsstiftende" Kulturgüter im Sinne der KGSG Novelle ?

Nein. Münzen sind seriell hergestellte Massenobjekte, mit dem primären Zweck eines weit umlaufenden Zahlungsmittels. Daher sind Münzen regelmäßig kein national wertvolles und identitätsstiftendes Kulturgut im Sinne der KGSG Novelle, dessen Besitz vom Gesetzgeber vernünftigerweise beschränkt oder Restriktionen unterworfen werden kann.

Die Vertreter der Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien betonen in diesem Zusammenhang in Entwurf vom 16.2.2016 zu einem Hintergrundpapier Münzensammler, " Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Kulturgutschutzgesetz-Entwurfs (KGSG-E) ist „Kulturgut [...] von der obersten Landesbehörde in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen, wenn 1. es besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands, der Länder oder einer seiner historischen Regionen und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands ist und 2. seine Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde und deshalb sein Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse liegt.

Der Begriff des national wertvollen Kulturgutes ist damit so formuliert, dass Münzsammler davon regelmäßig nicht betroffen sind. Insbesondere scheidet die Eintragung einzelner Münzen - abgesehen von absolut herausragenden Einzelfällen - aus."

Die Novelle des KGSG erwähnt Münzen in diesem Zusammenhang aber nur als numismatische Sammlungen, ohne auf die besonderen Eigenschaften von Münzen als serielle Massenobjekte einzugehen. Daher muß dieser Aspekt für Münzen noch **im Gesetzestext** klargestellt werden, denn Hintergrundpapiere des Ministeriums haben keine Rechtsgültigkeit.

2) Numismatische Sammlungen als "national wertvolle bzw. identitätsstiftende" Kulturgüter im Sinne der KGSG Novelle ?

Münzsammlungen, die durch ihre Größe und Qualität ein einzigartiges nationales Kulturobjekt sein könnten, kann es angesichts der vielen und recht umfassenden staatlichen Sammlungen so gut wie gar nicht geben.

Münzen können zwar potentiell durch die kulturschaffende Sammeltätigkeit des Sammlers zu dem nationalen Kulturgut einer numismatischen Sammlung werden. Aber es ist natürlich auch nicht jede solche Münzsammlung besonders bedeutsam und identitätstiftend für Deutschland. Die Signalwirkung einer derzeit vorgesehenen Wertgrenze von 100.000€ darf nicht dahingehend missverstanden werden, dass alle solche Sammlungen automatisch national wertvoll sind, denn der Handelswert hat an nicht notwendigerweise etwas mit einer identitätsstiftenden Funktion für die deutsche Kultur zu tun. Dies wird nur im Ausnahmefall so sein. Die Definition einer Sammlung an sich ist auch nicht greifbar. Es ist nicht ungewöhnlich, dass sich ein Münzsammler mehrere, unterschiedliche Münzsammlungen anlegt. Dies kann sowohl im Laufe seines Lebens als auch zeitgleich geschehen. Als Sammler trennt er sich üblicherweise von (Teil)Münzsammlungen, entwickelt sich und orientiert sich neu.

3) Sind Münzen archäologische Objekte im Sinne der KGSG Novelle ?

Nein, Münzen sind regelhaft keine archäologischen Objekte (siehe Stellungnahme der DNG zu Frage 4). Auch dieser Aspekt muss noch im Gesetzestext des KGSG geklärt werden.

3. Wie bewerten Sie den Vorschlag, die Definition für „national wertvolles“ Kulturgut um eine zeitliche Komponente zu erweitern, z. B. dass sich ein Objekt mindestens 50 Jahre auf Bundesgebiet

befunden haben muss, um eingetragen zu werden? Würde eine solche Regelung der besonderen Geschichte der Bundesrepublik, insbesondere mit den Bemühungen um Rückgabe von Beutekunst aus dem Ausland, gerecht?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 3.

Nach Auffassung der DNG scheint es sehr sinnvoll eine Mindestzeit in Deutschland in die Kulturgutdefinition aufzunehmen, wobei sich diese Frage bei einzelnen Münzen regelmäßig nicht stellt. Siehe Antwort zu Frage 2.

Identitätstiftende Sammlungstätigkeit benötigt Zeit. Aber auch hier ist von Automatismen zu warnen. Das Überschreiten einer „Mindestzeit“ macht nicht automatisch ein Kulturgut zu einem national wertvollen, bedeutenden, identitätsstiftenden Kulturgut. Eher wäre bei einem Unterschreiten einer solchen Zeit ein Indiz zur kritischen Hinterfragung des potentiellen Status als Nationales Kulturgut gegeben.

4. Wie lässt sich die Definition von „Kulturgut“, worunter auch Objekte von „paläontologischem“ oder „numismatischem“ Wert fallen, in Abgrenzung zu archäologischem Kulturgut zweifelsfrei formulieren? Halten Sie die vorliegende Definition für ausreichend, um den besonderen Charakter dieser Objekte, z. B. als Massenware, gerecht zu werden? Wie sähen mögliche Klarstellungen aus?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 4.

Die Besonderheiten von Münzen als serielle Massenobjekte, die zudem noch für eine weite Zirkulation hergestellt wurden, sind bislang völlig ungenügend im Gesetzesentwurf des KGSG berücksichtigt worden.

Dies hängt insbesondere mit unklaren Definitionen von Kernbegriffen wie "Kulturgut", "archäologisches Kulturgut", "geeignete Unterlagen" und "Herkunftsland" zusammen, die zur Rechtsunsicherheit und Willkür einladen.

Münzen werden im Gesetzestext hierzu nicht spezifisch genannt, so dass für jede einzelne Münze die Abgrenzung zu archäologischem Kulturgut zu prüfen wäre. Dies würde in der Praxis zu Rechtsunsicherheit und Umsetzungsproblemen führen. Je nach Auslegung könnte die Regelung bei alten Münzen von einem defakto Handelsverbot bis hin zu Wirkungslosigkeit durch Praxisferne ausarten.

1) Was ist "archäologisches" Kulturgut ?

Der Gesetzesentwurf zum KGS ist hier viel zu unscharf und schafft weitgehende Rechtsunsicherheit für Münzsammler. Denn archäologische Objekte sind in § 2 (1) der Novelle sehr breit definiert als "*Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind 1. „archäologisches Kulturgut“ Kulturgut, das sich im Boden oder einem Gewässer befindet oder befunden hat oder bei dem aufgrund der Gesamtumstände dies zu vermuten ist.*" Diese Definition ist völlig unhaltbar. Sie ist einerseits zu weit und andererseits zu eng angelegt. Es gibt sehr viel <archäologisches> Kulturgut, das nicht aus Boden- oder Wasserfunden stammt, als auch viele Boden- und Wasserfunde die keinen archäologischen Erkenntniswert haben.

Grundsätzlich ist zu fordern, dass der Begriff des ‹archäologischen Kulturgutes› genau definiert wird. Es gilt zu bedenken, dass ‹archäologische Objekte› nicht identisch mit ‹Bodenfunden› sind, wie der Gesetzgeber anscheinend meint. Der Begrifflichkeit nach ist jedes Objekt, das etwas über alte Zeiten (archaia) aussagt (lego/logos) ein archäologisches Objekt. Das sind aber letztlich alle Objekte, die von Menschenhand geschaffen wurden. Letztlich macht es überhaupt keinen Sinn von archäologischen Kulturgütern zu sprechen.

2) Münzen als "archäologisches" Kulturgut ?

Die Vertreter der Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien betonen selber in diesem Zusammenhang in Entwurf vom 16.2.2016 zu einem Hintergrundpapier Münzensammler zur Sorgfaltspflicht *"Zu berücksichtigen ist dabei die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (vgl. im Einzelnen die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 11.12.2012, VII R 33, 34/11, BFHE Bd. 239, S. 480, www.bfjurteile.de): Dieser hat entschieden, dass nur Münzen, die keine Massenware sind, von archäologischem Interesse sein können."*

Die Frage der Eigenschaft als "archäologisches Kulturgut" ist im KGSG jedenfalls von immenser Bedeutung, denn der Entwurf des KGSG sieht für die Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungen eine Nullwertgrenze für archäologische Kulturgüter vor, sowie eine 100€ Wertgrenze für gewerbliche Sorgfaltspflichten (sonst 2500€). Wie im Sinne der KGSG Novelle ein rechtsicherer Ausschluss einer "Raubgrabung" erfolgen kann, bleibt ebenfalls unklar, denn zB der einzelnen Münze sieht man ja nicht an, ob sie zu den Millionen seit Jahrhunderten im Geldumlauf oder zwischen Sammlern zirkulierenden Münzen gehören oder aus einer archäologischen Grabung stammen könnten.

Damit würde jedes auch völlig wertlose Objekt (ab Wert Null) vom KGSG eingeschlossen, und nicht nur besonders bedeutsames Kulturgut, was viel sinnvoller erscheinen würde und die Anzahl der Genehmigungsverfahren deutlich reduzieren könnte. Diese Verfahren würden in die Hunderttausende gehen, denn alleine im Falle der Numismatik könnte ohne klarere Definition im Gesetzestext auch jede Münze ab Wert Null als potentiell archäologisches Kulturgut gesehen werden. Die Unschärfe wird noch dadurch verschlimmert, dass keine Zeitgrenze für eine solche mögliche Grabung definiert wird. Eine Münze gefunden vor 500 Jahren könnte immer noch von der Novelle als archäologisches Kulturgut betroffen sein.

Die Novelle des KGSG muß daher **im Gesetzestext** klarstellen - auch da Positionspapiere des Ministeriums keine Rechtsgültigkeit haben - dass **Münzen regelhaft keine archäologischen Objekte sind**. Wir empfehlen ebenfalls für archäologische Objekte generell eine Begrenzung auf besonders bedeutsame Objekte zu erwägen.

3) Was ist das "Herkunftsland" von Münzen ?

Was mit einem "Herkunftsland" gemeint wird, ist in der Novelle des KGSG überhaupt nicht definiert.

Münzen sind als Massengut schon immer für Umlauf und weite Verbreitung gedacht. Von jedem Münzstempel wurden schon in der Antike mehrere Tausend Münzen hergestellt. Der Herstellungsort (sofern er überhaupt bekannt ist) sagt nichts über den Bestimmungsort, Verwendungsort oder Auffindungsort aus – speziell in den Jahrzehnten oder Jahrhunderten danach.

Die Frage des für ein einzelnes (Herstellungs- / Herkunfts- / Bestimmungs- / Zweitverwendungs- / Sammlungs- ?) Land schützenswertes Kulturgut ist daher für Münzen generell nicht zutreffend.

Münzen zirkulieren seit ihrer Herstellung zweckmässig über Ländergrenzen hinaus und zurück als Zahlungsmittel, Sammelobjekt, Wertmetall. Es befinden sich somit viele Millionen alter Münzen in legaler Zirkulation, zB seit der Renaissance gesammelt. Ein solches Zahlungsmittel wurde so gut wie nie von einer "Provenienz Dokumentation" begleitet, und wird es auch heute noch nicht.

- Das römische Reich umfasste Gebiete von etwa 40 heutigen Staaten, von England bis Ägypten. Römische Silber-Denare galten als Währung im ganzen Reich, und wurden in verschiedenen Münzstätten hergestellt, zT sind die Münzstätten für Münztypen unbekannt. Mit römischen Münzen wurde aber auch bis nach Indien und sogar China gehandelt. Gesammelt werden römische Münzen in der Neuzeit wohl in über 100 Ländern weltweit.
- Maria Theresientaler, hergestellt im heutigen Österreich, damals Teil des römischen Reiches Deutscher Nation, wurden über hundert Jahre für den Fernhandel weitergeprägt, und in zT unbekannten Münzstätten weltweit imitiert. Häufig wurden diese Münzen auch zu Schmuck verarbeitet.
- Auch die Athener Eulen und die Alexandertetradrachmen waren eine Weltwährung und liefen sehr weit in der antiken Welt um. Sie waren bis an die Grenzen Chinas im Umlauf. Auch sie wurden häufig von zT unbekannten Münzstätten imitiert. Sie waren so zahlreich und so verbreitet, dass es heute noch sprichwörtlich für eine überflüssige Aktivität ist, wenn man "Eulen nach Athen trägt". Das verlangt aber in der jetzigen Form die Novelle des Kulturgutschutzgesetzes? Sollen also alle Eulen nach Athen zurückgetragen werden, was schon mit der puren Anzahl dieser Münzen völlig überfordert wäre?

4) Was sind "Geeignete Unterlagen" für Münzen ?

Wer hat nicht von seinen Großeltern einige Münzen geschenkt bekommen, oft über 100 Jahre alt ? Und ohne weitere Information ? Ganz zu Schweigen von Dokumentationsunterlagen.

Dies überrascht auch gar nicht, denn eine nachweislose Zirkulation der Münze als Zahlungsmittel, danach auch vielfach auch als Schmuck, Metallwertobjekt und Sammelobjekt, entspricht ja dem Zweck und Charakter einer Münze, ist folglich die objektimmanente Norm. Eine Dokumentation und klare „Provenienz“ ist bei alten Münzen – aufgrund ihrem originären Bestimmungszweck, fehlender Gesetzesgrundlage und Unwirtschaftlichkeit – in der Regel nicht gegeben und nicht mehr erstellbar.

5) Zusammenfassung unserer Stellungnahme zu Frage 4:

Grundsätzlich sollten im Gesetzestext des KGSG Münzen klar von der Kategorie „archäologisches Kulturgut“ abgegrenzt werden. Dies kann beispielsweise 1) durch eine Aufnahme einer eigenen Kategorie "Münze" erfolgen die die Besonderheiten dieses seriellen Massenobjektes aufnimmt, durch eine Erweiterung der Kategorie „numismatische Sammlungen“ um Einzelstücke, oder 2) durch einen klar formulierten Ausschluss von Münzen in eben dieser Kategorie „archäologisches Kulturgut“.

5. Der vorliegende Gesetzentwurf definiert „national wertvolles“ Kulturgut als ein Objekt oder einen Sammlungszusammenhang, der „besonders bedeutsam“ für die Kulturgeschichte der Bundesrepublik ist und entsprechend eingetragen werden muss (§ 7 Absatz 1). Halten Sie diese Schutzgrundlage für sachgerecht? Wie würde sich eine Verengung der Definition auswirken, beispielsweise indem die „Einzigartigkeit“ eines Objektes als Grundlage für eine Eintragung benannt wird?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 5.

Für Münzen, die als seriell hergestellte Objekte bis auf wenige Ausnahmen kein national wertvolles Kulturgut sein können, stellt sich diese Frage eigentlich nicht. Eine Eintragung als nationales Kulturgut sollte für jegliche Kategorie nur dann erfolgen, wenn ein Objekt wirklich einzigartig bedeutsam für die Kulturgeschichte der Bundesrepublik ist. Sonst sind schon der Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten für Bund, Länder, und Sammler unverhältnismässig hoch, ohne dass dem Deutschen Volk hiermit sinnvoll gedient wäre.

Münzsammlungen, die durch ihre Größe und Qualität ein einzigartiges nationales Kulturobjekt sein könnten, kann es angesichts der vielen und recht umfassenden staatlichen Sammlungen so gut wie gar nicht geben.

6. Welche Ableitungen sind Ihrer Meinung nach mit der Deklaration eines Kulturgutes als „national wertvoll“ verbunden? Sollten im Rahmen der Novellierung verbindliche Regelungen für den Erhalt, die Pflege, den Verkauf und die öffentliche Zugänglichmachung dieser Kulturgüter getroffen werden, und wenn ja, in welcher Form könnte dies geschehen? Sollten sich diese Vorgaben auch auf „national wertvolles Kulturgut“ in Privatbesitz beziehen?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 6.

An der öffentlichen Zugänglichmachung von Münzen in Privatbesitz besteht angesichts der Vielzahl sehr umfassender öffentlicher Sammlungen keinerlei Bedarf. Die Länder sollten sich eher um die Zugänglichkeitsmachung ihrer öffentlichen Münzsammlungen kümmern, da es in mancherlei Hinsicht Defizite gibt.

7. Sollte die Zustimmung des Sachverständigenausschusses zwingende Voraussetzung für die Eintragung durch die Oberste Landesbehörde sein? Wie bewerten Sie den Einwand, dass die Voten der Sachverständigenausschüsse, die über eine Eintragung in die Liste „national wertvoller Kulturgüter“ entscheiden, für die zuständigen Obersten Landesbehörden verbindlich sein sollen? Inwieweit stehen die beabsichtigten Regelungen in § 14 im Einklang mit dem Demokratieprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG respektive seinen Entsprechungen in den Landesverfassungen?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 7.

Einen etwaigen identitätsstiftenden Wert von nationalem Kultur festzulegen erfordert enorme Kenntnisse der Geschichte und Kultur, gerade auf dem Gebiet der Münzkunde. Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass nur dieser Aufgabe gewachsene Personen für derartige Sachverständigenausschüsse herangezogen werden. Andernfalls ist der Willkür Tür und Tor geöffnet.

8. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Möglichkeit des für Kultur und Medien zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung, selber ein Eintragungsverfahren einzuleiten, auch über die zuständige Landesbehörde hinweg?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 8. Keine Stellungnahme, aber es sei an den Wunsch der Verfassungsväter erinnert, dass nach den schrecklichen Erfahrungen des 3.

Reiches Kultur Länderhoheit sein sollte, eine Verfassungspraxis mit der die Bundesrepublik Deutschland über 50 Jahre gut gefahren ist.

9. Worin sehen Sie die Problematik in der Praxis bei den Einfuhrvorschriften nach § 29 ff.?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 9.

Die in der Novelle vorgeschlagene Einfuhrpraxis ist für Münzen weder sinnvoll noch praktikabel. Für Münzen ist in der Regel **kein sinnvolles "Herkunftsland" bestimmbar und auch keine sinnvolle Provenienzrecherche möglich**, da Münzen

1) serielle Massenobjekte sind, die

2) für weite Zirkulation über Grenzen hinweg hergestellt wurden. Erinnerung sei nur daran, dass Münzen sehr oft für die Bezahlung von Söldnern geprägt wurden, die diese dann in jene Länder mitnahmen, aus denen sie stammten, d.h. Münzprägung war schon darauf angelegt, dass die Stücke in alle Welt zerstreut wurden.

3) Münzen werden spätestens seit der Renaissance zu Millionen gesammelt, es wurde aber bisher nie eine Dokumentation der Provenienz gefordert, so dass nur in Ausnahmefällen aussagekräftige Unterlagen erhalten sind.

Hier nochmals einige Beispiele die schon in unserer Stellungnahme zu Frage 4 genannt wurden:

- Das römische Reich umfasste Gebiete von etwa 40 heutigen Staaten, von England bis Ägypten. Römische Silber-Denare galten als Währung im ganzen Reich, und wurden in verschiedenen Münzstätten hergestellt, zT sind die Münzstätten für Münztypen unbekannt. Mit römischen Münzen wurde aber auch bis nach Indien und sogar China gehandelt. Gesammelt werden römische Münzen in der Neuzeit wohl in über 100 Ländern weltweit.
- Maria Theresientaler, hergestellt im heutigen Österreich, damals Teil des römischen Reiches Deutscher Nation, wurden über Hundert Jahre für den Fernhandel weitergeprägt, und in zT unbekannten Münzstätten weltweit imitiert. Häufig wurden diese Münzen auch in Schmuck verarbeitet.
- Auch die Athener Eulen und die Alexandertetradrachmen waren eine Weltwährung und liefen sehr weit in der antiken Welt um. Sie waren bis an die Grenzen Chinas im Umlauf. Auch sie wurden häufig von zT unbekannten Münzstätten imitiert. Sie waren so zahlreich und so verbreitet, dass es heute noch sprichwörtlich für eine überflüssige Aktivität ist, wenn man "Eulen nach Athen trägt". Das verlangt aber in der jetzigen Form die Novelle des Kulturgutschutzgesetzes? Sollen also alle Eulen nach Athen zurückgetragen werden, was schon mit der puren Anzahl dieser Münzen völlig überfordert wäre?

Somit ist aus heutiger Sicht der Begriff eines Herkunftslandes alter Münzen ein fraglicher und künstlicher Zuweisungsversuch, der nichts über rechtmäßigen Besitz aussagt. Einer alten Münze kann man das Herkunftsland nicht ansehen. Es ist vielfach nicht eindeutig bestimmbar und für heutige Zuordnungen auch aus dem Aspekt von Rechtssicherheit betrachtet nicht tauglich.

Was kann als weitere Dokumentation geeignet sein und wie ist diese in der Praxis mit der Münze in Verbindung zu bringen? Alte Münzen werden heute weltweit in vielen international offenen Versteigerungen, auf großen international besuchten Münzbörsen und auf modernen „online“

Handelsplattformen (die größten mit über 100 internationalen Händlern) verkauft. Dies geschieht als Einzelstücke, aber auch vielmals als Lots - das heißt große Sammelposten von vielen Münzen bzw. kleine Sammlungen.

Ausfuhrgenehmigungen und andere Dokumente wie Rechnungen mit Foto liegen historisch für alte Münzen fast nie vor. Sie wurden rechtlich nicht benötigt, waren nicht praktikabel und nicht erforderlich. Auch heute werden weltweit zumeist keine Ausfuhrgenehmigungen für alte Münzen erstellt und gefordert – insbesondere nicht für solche mit kleinem materiellen Wert.

Selbst mit einem Foto kann nur ein Fachmann eine alte Münze eindeutig zuweisen und bestimmen. Das ist zudem zeitaufwendig und teuer – insbesondere gemessen an einem zumeist geringen wirtschaftlichen Wert. Reine Beschreibungen oder Listen helfen zur eindeutigen Zuweisung nicht.

In Deutschland gibt es auf Seiten der Landesnumismatiker nur eine kleine Anzahl an Fachleuten zur Bestimmung von alten Münzen. Der Zoll kann hier in der Praxis nicht wirklich helfen.

Zusammenfassung der Stellungnahme zu Frage 9:

Die Dokumentation und klare Provenienz ist bei alten Münzen – aufgrund fehlender Gesetzesgrundlage und Unwirtschaftlichkeit – nicht gegeben oder nur in wenigen Ausnahmefällen vorhanden. Aus dem KGSG Entwurf ergäbe sich ein gewaltiger Verwaltungsaufwand gerade durch Münzen, und eine weitgehende Rechtsunsicherheit für die Millionen Münzen sammelnden Bürger.

10. § 30 Satz 1 fordert die generelle Pflicht, bei der Einfuhr geeignete Unterlagen mit sich zu führen, mit denen eine rechtmäßige Einfuhr nachgewiesen werden kann. In Satz 2 wird ausgeführt, dass dies „insbesondere“ Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftslandes (sofern erforderlich) sein können. Sind Fälle denkbar, bei denen dies nicht möglich ist? Wie könnte der Paragraph gegebenenfalls angepasst werden? Könnte man auch daran denken, dass einerseits nur vorhandene Unterlagen mitzuführen sind und andererseits ergänzend eine Nachforschungspflicht zu konstituieren, wenn die Gesamtumstände den Verdacht ergeben, dass es sich um Raubkunst oder Objekte aus Ausgrabungen handeln könnte? Oder ist das ausreichend in § 41 Abs. 2 geregelt?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 10. siehe Punkt 9, diese Forderung ist tatsächlich für Münzen weder möglich noch sinnvoll

11. Befürworten Sie die Forderung nach einem sogenannten Negativattest (laissez passer), also dem Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, verbindlich feststellen zu lassen, dass das ihm gehörende Kulturgut nicht als „national wertvolles Kulturgut“ eingestuft wird? Wäre diese Möglichkeit sinnvoll und der damit verbundene Umsetzungsaufwand auf Seiten der Länder aus Ihrer Sicht vertretbar?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 11.

Ein solches Verfahren ist bei einer weiten Definition von Kulturgut völlig ausgeschlossen. Kein Staat kann auf dem Gebiet der Münzen solche Massenverfahren durchführen, da es allen Staaten in Europa an Numismatikern/Münzfachleuten fehlt, die solche Entscheidungen kompetent durchführen könnten. Mittlerweile sind gerade in Deutschland Fachnumismatiker extrem rar, da das Fach an Universitäten kaum noch gelehrt wird.

12. Wie bewerten Sie die Forderung, die Höchstfrist für das freie Geleit von Kulturgütern zu Ausstellungszwecken (§§ 73 ff) nicht zu begrenzen, sondern in das Ermessen der zuständigen Behörde zu stellen?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 12. Keine Stellungnahme

13. Der Gesetzentwurf will die Ausfuhr von Kulturgut neu regeln und Ausfuhrvorbehalte, wie sie bereits für Drittstaaten (Ausfuhr aus der EU) gelten, auch auf den Handel im Binnenmarkt anwenden. Anhand bestimmter Wert- und Altersgrenzen bedarf es daher zukünftig auch für den Binnenmarkt einer Ausfuhrgenehmigung für Kulturgut. Halten Sie die vorgeschlagenen Regelungen für sachgerecht? Wäre für Höhe und Alter eine Übernahme der Wert- und Altersgrenzen, wie sie im Anhang der EU VO Nr. 116/2009 festgelegt sind und von vielen europäischen Mitgliedstaaten auch übernommen wurden, angemessen? Was spricht für eine Erhöhung der Wert- und Altersgrenzen?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 13.

Die Wertgrenzen der EU Verordnung von 2009 für die Ausfuhr außerhalb des EU Raums sollen zwar erhöht, aber im wesentlichen für die Regelungen der KGSG Novelle übernommen werden. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, warum für die verschiedenen Kulturgut Kategorien unterschiedliche Wertgrenzen gelten sollten. Objekte des "kleinen Mannes" wie zB Münzen bekämen deutlich geringere Wertgrenzen als zB Bilder. Warum soll eine gesamte Münzsammlung die ein Sammler über Jahrzehnte aufgebaut hat eine Wertgrenze von nur 50000€/(bzw erhöht auf 100.000€) haben, aber ein einzelnes Bild eine Wertgrenze von 150.000€/(bzw erhöht auf 300.000€) ? Auch die Altersgrenzen im KGSG erscheinen willkürlich.

14. Sollten die für eine Ausfuhrgenehmigung maßgeblichen Wertgrenzen für Sammlungen (gemäß Ziff. 13 der Tabelle in der Begründung zu § 24 Abs. 2) angehoben werden?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 14.

Ja, die Wertgrenzen sollten deutlich angehoben und zwischen den Kategorien angeglichen werden, siehe Stellungnahme zu Frage 13.

15. Würden Sie eine Anhebung der Wertgrenzen auch für andere Kulturgüter begrüßen? Wäre die Zahl der erforderlichen Genehmigungen und der bürokratische Aufwand bei den zuständigen Landesbehörden für Sie ein Argument in diesem Zusammenhang?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 15.

Ja, die Wertgrenzen sollten angehoben und zwischen den Kategorien angeglichen werden, siehe Nummer 13.

16. § 42 fordert Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen von Kulturgut. Dabei sind einige Bestimmungen nach § 42 Satz 1 Nummer 3 bis 7 nur nach Maßgaben der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ zu erfüllen. Birgt diese Formulierung Ihrer Meinung nach die Gefahr, die intendierten Schutzwirkungen für Kulturgut zu umgehen?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 16.

Die DNG ist eine Sammlervertretung und möchte daher nicht direkt zum gewerblichen Inverkehrbringen Stellung nehmen. Natürlich gehört allerdings zu Sammeln sowohl das Kaufen als auch das Umschichten/Verkaufen von einzelnen Teilen einer Sammlung dazu. Hier ist der Handel ein wichtiger Partner.

Der Bürger sollte aber nicht indirekt belastet werden. Es besteht hier die Gefahr, dass sofern das Gesetz für den gewerblichen Handel besondere Anforderungen vorsieht, die in der Regel bei alten Münzen praxisfern und nicht sinnvoll sind, diese letztlich auf den sammelnden Bürger abgewälzt werden. Wenn der Handel eine von ihm selbst nicht durchführbare Provenienzbestimmung und umfangreiche Dokumentation von dem Bürger als Voraussetzung fordert, um ein Inverkehrbringen zu ermöglichen, so belastet dies den Bürger.

Für Münzen ist - wie oben ausgeführt - in der Regel keine sinnvolle Provenienzrecherche möglich, da Münzen 1) serielle Massenobjekte sind, die 2) für weite Zirkulation hergestellt wurden. Außerdem werden 3) Münzen spätestens seit der Renaissance zu Millionen gesammelt, es wurde aber bisher nie eine Provenienz Dokumentation gefordert, so dass nur in Ausnahmefällen aussagekräftige Unterlagen erhalten sind.

17. Die erhöhte Sorgfaltspflicht beim gewerblichen Inverkehrbringen in § 44 ist nicht gekoppelt an die „wirtschaftliche Zumutbarkeit“. Ist eine Begrenzung des Aufwands im Hinblick auf Artikel 14 GG rechtlich geboten?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 17.

siehe 16, das Kriterium der "wirtschaftlichen Zumutbarkeit" einer nicht sinnvollen Provenienzforschung macht diese nicht sinnvoller.

18. Sorgfaltspflichten gelten nach § 42 ff. für Kulturgüter, die einen Wert von mehr als 2.500 Euro haben, oder archäologische Kulturgüter ab einem Wert von 100 Euro. Halten Sie diese Wertgrenzen für angemessen bzw. welche Wertgrenzen sind in Ihren Augen sachgerecht?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 18.

siehe 16, und 19. Für Münzen sollte im KGSG eine - beispielsweise durch eine eigene Kategorie - deutliche Abgrenzung von archäologischem Kulturgut getroffen werden, zum dem Münzen regelhaft nicht gehören.

Eine sinnvolle Wertgrenze für einzelne Münzen sollte dem von Münzsammlungen entsprechen, also 50.000€ (bzw erhöht auf 100.000€), wobei zu fragen ist, warum für Objekte des "kleinen Mannes" wie zB Münzen deutlich niedrigere Wertgrenzen gelten sollen, als für zB einzelne Bilder mit 150.000€ (bzw erhöht auf 300.000€) ?

Diese großen Unterschiede zwischen den Kulturobjektkategorien erscheinen nicht nachvollziehbar, alle Kategorien sollten auf den Satz von Bildern angehoben werden.

19. Sollten die zusätzlichen Sorgfaltspflichten für den gewerblichen Handel (§ 42 ff.) mit Bild- und Tonträgern entfallen? Ist der Bezug auf ein „Einzelstück“ hinreichend eingrenzbar? Woran kann sich ein Schätzwert orientieren?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 19. Keine Stellungnahme

20. Wie bewerten Sie die Verknüpfung der im Gesetzentwurf formulierten Nachweis- und Sorgfaltspflichten für die Herkunft und die rechtmäßige Einfuhr von archäologischem Kulturgut mit dem Kriterium der Zumutbarkeit? Sind die im Gesetzentwurf gefassten Pflichten und Sanktionsmöglichkeiten ausreichend, um den illegalen Handel wirkungsvoll unterbinden zu können?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 20.

Für Münzen sollte im KGSG eine - beispielsweise durch eine eigene Kategorie - deutliche Abgrenzung von archäologischem Kulturgut getroffen werden. Die im Gesetzentwurf geforderten Nachweis- und Sorgfaltspflichten sind für Münzen als seriellem Massengut mit vom Hersteller gewollter breiter Streuung weder erfüllbar noch sinnvoll. Man sieht Münzen im einzelnen nicht an, ob sie zu den Millionen seit Jahrhunderten zirkulierenden Münzen gehören, oder aus einer rezenten archäologischen Grabung stammen könnten und somit potentiell über einen archäologischen Erkenntniswert verfügen können. Für Münzen ist in der Regel keine sinnvolle Provenienzrecherche möglich, da Münzen 1) serielle Massenobjekte sind, die 2) für weite Zirkulation hergestellt wurden. Außerdem werden 3) Münzen spätestens seit der Renaissance zu Millionen gesammelt, es wurde aber bisher nie eine Provenienz Dokumentation gefordert, so daß nur in Ausnahmefällen aussagekräftige Unterlagen erhalten sind. So ist durch die unklare Definition archäologischen Kulturguts in der Novelle des KGSG theoretisch jede Münze älter als 100 Jahre bedroht als archäologisches Objekt eingestuft zu werden. Zumindest könnte der jetzt vorgeschlagene Gesetzestext so interpretiert werden, dass jede der Millionen zirkulierender Münzen auf eine archäologische Eigenschaft geprüft werden müsste. Dies führt zu Rechtunsicherheit und extremen Aufwand für Bürger und Landesbehörden.

21. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf enthaltenen Abschnitte, die sich auf die Ein- und Ausfuhrbestimmungen sowie die Rückgabe von Kulturgütern beziehen, mit Blick auf archäologische Kulturgüter? Wo sehen Sie für den Schutz von archäologischen Kulturgütern und das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, den illegalen Handel mit Kulturgut zu erschweren, noch Nachbesserungsbedarf?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 21.

Grundsätzlich ist zu fordern, dass der Begriff des «archäologischen Kulturgutes» genau definiert wird. Es gilt zu bedenken, dass «archäologische Objekte» nicht identisch mit «Bodenfunden» sind, wie der Gesetzgeber anscheinend meint. Der Begrifflichkeit nach ist jedes Objekt, dass etwas über alte Zeiten

(archaia) aussagt (lego/logos) ein archäologisches Objekt. Das sind aber letztlich alle Objekte, die von Menschenhand geschaffen wurden. Letztlich macht es überhaupt keinen Sinn von archäologischen Kulturgütern zu sprechen.

Die im Gesetzesentwurf enthaltenen Abschnitte zur Ein- und Ausfuhrbestimmung für archäologische Kulturgüter erscheinen unverhältnismäßig, besonders da der Entwurf für jegliches noch so unbedeutende Objekt gelten soll, also auch für serielle und überaus häufige archäologische Kulturgüter. Hier sollte dringend nachgebessert, und das Gesetz auf wirklich bedeutsame Kulturobjekte beschränkt werden. Dies würde auch den sonst drohenden hohen Verwaltungsaufwand sinnvoll begrenzen. Über die Definition von "bedeutsam" ist zu diskutieren, vielleicht könnte eine sinnvolle Wertgrenze hier helfen.

Die DNG weist außerdem darauf hin, dass Münzen regelhaft keine archäologischen Objekte sind, was im Gesetzestext der KGSG Novelle klargestellt werden muss (siehe Stellungnahme zu Frage 4)

22. Inwieweit tangieren die vorgesehenen Regelungen die Anliegen von Wissenschaft und Forschung, insbesondere naturwissenschaftliche und paläontologische Sammlungen betreffend?

[Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 22.](#) Keine Stellungnahme

23. Wie wirkt sich ein Beschädigungsverbot für eingetragenes Kulturgut (§18) auf naturwissenschaftliche Güter aus, die auf der Liste „national wertvollen“ Kulturgutes stehen? Wie wären hier Regelungen zu fassen, die eine sachgerechte, auch invasive wissenschaftliche Erforschung und Präparation solcher Objekte zulassen?

[Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 23.](#) Keine Stellungnahme

24. Sehen Sie in dem Gesetzesentwurf Anwendungsprobleme für naturwissenschaftliche Forschungs- und Sammlungsarbeit, insbesondere durch die weit gefasste Kulturgutdefinition in § 2?

[Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 24.](#) Keine Stellungnahme

25. In welcher Form könnten die im Gesetzesentwurf gefassten Regelungen mit denjenigen Melde-, Aufbewahrungs-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll in Einklang gebracht werden, um so den besonderen Anforderungen der naturwissenschaftlichen Sammlungen gerecht zu werden?

[Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 25.](#) Keine Stellungnahme

26. Wie schätzen Sie die Umsetzung der „UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ von 1970 durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ein und wo sehen Sie in diesem Zusammenhang noch Änderungsbedarf?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 26.

Nach Meinung der DNG sollte der kulturschaffende Aspekt des Sammelns von seriellen Massengütern als kulturelle Ausdrucksform schützenswert sein und gefördert, nicht behindert werden. Gerade in der Numismatik besteht seit Jahrhunderten eine enge Zusammenarbeit zwischen Sammlern, Wissenschaftlern, und Handel, auf der so gut wie unser gesamtes Wissen über Geldumlauf und Numismatik beruht.

27. Wie hoch schätzen Sie den Erfüllungsaufwand und die finanziellen Mehrkosten auf Seiten des Bundes und der Länder ein? Sind die im Gesetz vorgesehenen Aufbewahrungsfristen (30 Jahre) angemessen oder reichen wie in anderen Rechtsbereichen (Steuerrecht) auch kürzere Fristen aus?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 27.

Zum erheblichen zusätzlichen Erfüllungsaufwand und der finanziellen Mehrkosten für die Länder verweisen wir auf die beiliegende Stellungnahme unseres Vorstandsmitglieds Herr Dr Klose, Leiter der staatlichen Münzsammlung in München, und auch Präsident der Numismatischen Kommission der Deutschen Länder.

28. Ein zentraler Kritikpunkt der Debatte sind faire Kompensationen für verkaufswillige Eigentümer von Kulturgut, deren Eigentum auf die Liste „national wertvoller“ Kulturgüter eingetragen wird. Ein hierbei oft debattierter Vorschlag ist die Einführung eines staatlichen Vorkaufsrechts nach dem sogenannten „englischen Modell“. Bitte zeigen Sie Vor- und Nachteile einer Einführung eines solchen Modells auf. Was würde eine Einführung des Vorkaufsrechts für die bereits eingetragenen Kulturgüter bedeuten?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 28.

Ein Modell wie das "englische Modell", bei dem der Staat für erklärtes Nationales Kulturgut ein Vorkaufsrecht zum fairen Marktwert hat, und so den Export und Verkauf im Interesse der Öffentlichkeit verhindern kann, aber gleichzeitig auch ein Interessenausgleich für den Eigentümer des Kulturguts stattfindet, erscheint der DNG als wünschenswert.

29. Wie bewerten Sie die aktuell im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts enthaltenen Regelungen zu den Aufgaben und Befugnissen der Zollbehörden? Welchen Nachbesserungsbedarf sehen Sie hier insbesondere, was die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von (archäologischen) Kulturgütern betrifft?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 29.

Die Novelle des KGSG bedroht bereits in der vorliegenden Fassung die Sammler von Münzen mit unverhältnismäßigen Hausdurchsuchungen und Sicherstellungen ihrer Sammlungen durch Zoll und Polizei, besonders da die geforderten Provenienz Nachweise nicht erfüllbar sind. Dies gilt zudem auch insbesondere durch die rückwirkenden Aspekte. Langfristige Schwebezustände zu Lasten des Bürgers sind nach dem jetzigen Entwurf nicht auszuschließen. Der Bürger sollte aber weiterhin deutsche Rechtssicherheit genießen und nicht schutzlos und hilflos ausländischem Recht ausgesetzt

werden. Der Aufwand und die Kosten sollten hier begrenzt sein. Eine Sicherstellung von Kulturgütern sollte den Bürger nicht kostenmäßig belasten, und muss zeitlich klar begrenzt sein.

30. Könnte man mit Blick auf § 40 auch daran denken, eine Pflicht zur Rückabwicklung zu konstituieren und die Schadenersatzpflicht für das Inverkehrbringen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 30.

§40 ist nicht rückwirkend einzuführen. Die DNG schlägt vor Münzen als serielle Massenartikel entweder im KGSG als eigene Kategorie zu führen und klar von den „archäologischen Kulturgütern“ abzugrenzen.

Zumindest sollten Münzen die vor dem Stichtag des Inkrafttretens des neuen KGSG gehandelt wurden / im Bundesgebiet waren von Klauseln wie zB § 40 ausgenommen werden. Es müsste dazu allerdings eine rechtssichere und praktikable Dokumentationsmöglichkeit für die Millionen Münzen unserer Sammler geschaffen werden.

31. Der Schutzzweck des Ausfuhrverbotes von national wertvollen Kulturgütern wird damit begründet, dass sie identitätsstiftend für Deutschland sind. Es wird hierzu vereinzelt vorgetragen, dass das Gesetz aber gerade nicht vorschreibt, solche Kulturgüter öffentlich zugänglich zu machen. Daher sei die Erreichung des Gesetzeszwecks zweifelhaft, so dass damit der Eingriff in das Eigentumsrecht unverhältnismäßig wäre. Wie ist dieses Argument zu bewerten?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 31.

Der Eingriff in das Eigentumsrecht erscheint unverhältnismäßig, insbesondere angesichts eines riesigen Angebot von national wertvollem Kulturgut in Museen und öffentlich zugänglichen Privatsammlungen.

32. Welche Bedeutung hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Beweislastumkehr zugunsten des Herkunftsstaates in Ergänzung zur Stichtagsregelung in § 52?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 32.

Eine Beweislastumkehr erscheint unverhältnismäßig. Für Münzen die nach dem damals geltendem Recht rechtmäßig erworben wurden, können nicht rückwirkend Nachweise/Bescheinigungen nach neuem Recht gefordert werden. Ferner verweisen wir auf die Willkürlichkeit einer Festlegung eines Herkunftslandes. Der Begriff eines Herkunftslandes alter Münzen ein fraglicher und künstlicher Zuweisungsversuch, der nichts über rechtmäßigen Besitz aussagt. Einer alten Münze kann man das Herkunftsland nicht ansehen. Es ist vielfach nicht eindeutig bestimmbar und für heutige Zuordnungen auch aus dem Aspekt von Rechtssicherheit betrachtet nicht tauglich. Auch der Herstellungsort (sofern er überhaupt bekannt ist) sagt nichts über den Bestimmungsort, Verwendungsort oder Auffindungsort aus – speziell in den Jahrzehnten oder Jahrhunderten danach.

Eine nachweislose Zirkulation der Münze als Zahlungsmittel, danach auch vielfach auch als Schmuck, Metallwertobjekt und Sammelobjekt, ist die Norm und charakterisiert die Objektkategorie „Münze“.

33. Sehen Sie eine Gefahr, dass aus der generellen, gesetzlichen Unterschützstellung öffentlicher Sammlungen, sofern sie die Voraussetzungen des § 6 I Nr. 2-4 erfüllen, als nationales Kulturgut Einschränkungen in der Handlungsfreiheit für Museumsdirektoren, Sammlungsleiter u. a. entstehen könnten? Blicke ihnen z. B. die Möglichkeit, aus sammlungstechnischen (nicht haushalterischen) Gründen ein Exponat abzugeben (Stichwort „Entsammeln“)?

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 33. Keine Stellungnahme

34. Welche Probleme stellen sich Ihnen in der Praxis bei der Provenienzforschung, insbesondere bei Werken, die vor 1945 entstanden sind und verfolgungsbedingt entzogen worden sein könnten. (§ 42 und insbesondere § 44)? Antworten DNG zum Fragen Katalog 13. April 2016

Stellungnahme der Deutschen Numismatischen Gesellschaft zu Frage 34. Wie oben ausgeführt ist für Münzen in der Regel keine Provenienzforschung sinnvoll möglich, da Münzen 1) serielle Massenobjekte sind, die 2) für weite Zirkulation hergestellt wurden. Außerdem werden 3) Münzen spätestens seit der Renaissance zu Millionen gesammelt, es wurde aber bisher nie eine Provenienzforschung gefordert, so dass nur in Ausnahmefällen aussagekräftige Unterlagen erhalten sind.

Die Debatte um die Provenienz der Gemälde von Herrn Gurlitt zeigt, wie schwierig es bereits bei unter 100 Jahre alten Kulturgütern ist, eine Provenienz eindeutig zu bestimmen. Alle diese Gemälde haben einen weit höheren Wert als normalerweise Münzen haben. Zudem sind sie keine Massengüter. Trotzdem scheinen sich schon hier der Provenienzforschung Herausforderungen zu stellen, die nur durch großen Aufwand überwunden werden können. Bei Münzen als seriellen Massengütern ist eine solche Provenienzforschung schon wegen ihrer Bestimmung als weit zirkulierende Zahlungsmittel zumeist aussichtslos, und völlig unwirtschaftlich.